

# AMTSBLATT DER GEMEINDE HÜNXE

Nummer 03/2021 Amtliches Bekanntmachungsblatt Hünxe, 08.01.2021

#### Inhaltsverzeichnis:

Seiten

1.	Bekanntmachung: der kommunalen Dienstleistungsgesellschaft mbH über die Bilanz 2019	1
2.	Bekanntmachung: des Satzungsbeschlusses über die Stellplatzsatzung der Gemeinde Hünxe gem. der §§ 48 Abs. 3, 86 Abs. 1 Nr. 20, 89 Abs.1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.07.2018 unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Eindämmung der Ausweitung des Corona-Virus	2-3
3.	Bekanntmachung: der Stellplatzsatzung der Gemeinde Hünxe	4-22

# Bekanntmachung der Kommunale Dienstleistungsgesellschaft mbH über die Bilanz 2019

Die Kommunale Dienstleistungsgesellschaft mbH, 46359 Heiden, Rathausplatz 1, gibt hiermit bekannt, dass die Bilanz 2019 nebst der sonstigen offenlegungspflichtigen Unterlagen (in entsprechender Anwendung der §§ 325 ff. HGB) dem Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers zur Veröffentlichung eingereicht wurde.

Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und der Lagebericht können im Büro der Gesellschaft, in 46359 Heiden, Rathausplatz 1d, während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Heiden, 15. Dezember 2020

gez. Buß

Heiner Buß Geschäftsführer

#### **BEKANNTMACHUNG**

des Satzungsbeschlusses über die Stellplatzsatzung der Gemeinde Hünxe gem. der §§ 48 Abs. 3, 86 Abs. 1 Nr. 20, 89 Abs.1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.07.2018

unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Eindämmung der Ausweitung des Corona-Virus

Der Rat der Gemeinde Hünxe hat in seiner Sitzung am 28.10.2020 in Kenntnis des Satzungstextes und zugehöriger Anlage folgenden Beschluss gemäß der §§ 48 Abs. 3, 86 Abs. 1 Nr. 20, 89 Abs.1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.07.2018 [GV. NRW. 2018, S.421, zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), in Kraft getreten am 15. April 2020] und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 [GV. NRW. 1994 S. 666, geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b, ber. S 304a), in Kraft getreten am 15. April 2020], gefasst:

"2. Der Stellplatzschlüssel unter Pkt. 1.4.1 "Mehrfamilienwohnhäuser (ab 3 WE) mit Seniorenwohnungen" wird auf 1,5 Stellplätze pro Wohneinheit erhöht. Die Stellplatzsatzung der Gemeinde Hünxe nach § 48 Abs. 3 BauO NRW (Bauordnung für das Land Nordrhein- Westfalen) wird in der vorliegenden Entwurfsfassung mit der oben beschriebenen Änderung beschlossen."

Die Stellplatzsatzung definiert die Art und den Umfang der bei Bauvorhaben zu schaffenden Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder.

Die Stellplatzsatzung der Gemeinde Hünxe wurde überprüft und redaktionell angepasst, insbesondere an die geltenden Rechtsnormen, welche in der Präambel aufgeführt sind.

Die Stellplatzsatzung ist dieser Bekanntmachung als Anlage beigefügt.

#### Bestätigung:

Es wird hiermit gem. § 2 (3) der Bekanntmachungsverordnung (Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht - (BekanntmVO) bestätigt, dass der bekannt gemachte Beschluss im Wortlaut dem Beschluss des Rates der Gemeinde Hünxe vom 28.10.2020 entspricht. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen. Es wird ebenfalls bestätigt, dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO in der zurzeit geltenden Fassung verfahren wurde.

#### Bekanntmachungsanordnung:

Der Satzungsbeschluss über die Stellplatzsatzung der Gemeinde Hünxe wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 GO NRW öffentlich bekannt gemacht und tritt am 15.01.2021 in Kraft.

Die Satzung liegt mit ihrer Anlage ab sofort im Geschäftsbereich III Bauen/Planen des Rathauses der Gemeinde Hünxe, in den Zimmern 301-303, Dorstener Straße 24, in 46569 Hünxe zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt der Stellplatzsatzung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Aufgrund der Maßnahmen zur Eindämmung der Ausweitung des Corona-Virus ist eine Einsichtnahme in die Unterlagen vorerst wie folgt möglich:

Die Bürger können sich für eine Einsichtnahme im Rathaus vorab telefonisch bei der Gemeindeverwaltung unter den Rufnummern:

#### 02858-69301, -69302 und -69303

anmelden. Sie haben dann die Möglichkeit, als einzelne Person die Unterlagen einzusehen. Die aus Infektionsschutzgründen notwendigen Vorkehrungen werden dabei seitens der Verwaltung getroffen.

Daneben können die Stellplatzsatzung und die dazugehörigen Anlagen im Internet eingesehen werden. Sie stehen ab dem 15.01.2020 auf der Homepage der Gemeinde Hünxe unter dem Link:

https://www.huenxe.de/de/inhalt/ortsrecht/PlanenundBauen/Stellplatzsatzunng/

zur Einsicht zur Verfügung.

Die Stellplatzsatzung der Gemeinde Hünxe tritt am 15.01.2021 in Kraft.

#### Hinweise:

Gem. § 7 (6) Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b, ber. S 304a), in Kraft getreten am 15. April 2020, wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hünxe, den 07.01.2020

gez. Der Bürgermeister Dirk Buschmann

#### Verkehrsuntersuchung

# Stellplatzsatzung Hünxe

Auftraggeber: Gemeinde Hünxe Der Bürgermeister Dorstener Str. 24 46569 Hünxe

Bearbeitung: Juli 2019–Oktober 2020

Büro für Verkehrs- und Stadtplanung
BVS Rödel & Pachan
Kirchhoffstraße 80
47475 Kamp-Lintfort
Telefon: 0 28 42 / 47 03 88 und 0 28 04 / 88 20
Telefax: 0 28 04 / 88 20
www.bvs-verkehrsplanung.de
info@bvs-verkehrsplanung.de



Inhaltsverzeichnis Seite

<u>1</u>	WARUM EINE STELLPLATZSATZUNG FÜR HÜNXE?	3
1.1	STATISTISCHE RAHMENBEDINGUNGEN	3
1.2	SINNHAFTIGKEIT EINE STELLPLATZSATZUNG	4
1.3	GESETZLICHE RAHMENBEDINGUNGEN	4
1.4	VORGEHENSWEISE	4
<u>2</u>	STELLPLATZSATZUNG DER GEMEINDE HÜNXE	<u>9</u>
<u>3</u>	STELLPLATZSCHLÜSSEL	<u>12</u>
4	ANHANG	19

# 1 Warum eine Stellplatzsatzung für Hünxe?

### 1.1 Statistische Rahmenbedingungen

Hünxe hat 14.119 Einwohner (Stand 31.12.2018). Diese verteilt sich auf sechs Ortsteile. Größter Ortsteil ist der Hauptort Hünxe, gefolgt von Bruckhausen und Drevenack. Weitere Ortsteile sind Gartrop-Bühl, Bucholtwelmen und Krudenburg.

				Bevölkerung	
Ortsteil	Einwohner	M	W	gesamt (Stand	Größe in ha
				31.12.2018)	
Bruckhausen	4.004	1.929	2.075	4.004	2.011,70
Bucholtwelmen	470	243	227	470	1.250,80
Drevenack	3.372	1.673	1.699	3.372	3.006,40
Gartrop-Bühl	679	356	323	679	1.832,70
Hünxe	5.292	2.559	2.733	5.392	2.450,50
Krudenburg	302	145	157	302	128,1
Gesamt	14.119	6.905	7.214	14.119	10.680,20
Die Fläche der Gemeinde Hünxe lieg	t zwischen 22	und 66 m übe	er NN und teil	t sich wie folgt au	uf:
Nutzungsart		Größe in ha			
bebaute Fläche		321,5			
Gewerbe- und Industrieflächen		332,3			
Wasserwege und Gewässer		193,2			
Waldfläche		3926,0			
Verkehrsfläche		474,5			
landwirtschaftl. genutzte Fläche		5373,0			
sonstige Fläche		59,7			

Abbildung 1: Einwohnerzahl und Flächennutzung

In Hünxe sind nach einer aktuellen Auswertung des KRZN (Kommunales Rechenzentrum Niederrhein) 9.730 Pkw (bis 8 Sitzplätze) zugelassen

Fahrzeugtyp	Anzahl
Fahrzeuge zur Personenbeförderung bis 8 Sitzplätze	6.974
Geländefahrzeuge zur Personenbeförderung	237
Personenkraftwagen	2.480
Wohnwagen	134
Wohnmobile	59
undefiniert	52
Summe	9.936

### 1.2 Sinnhaftigkeit eine Stellplatzsatzung

Fügt man die Eckdaten zu Wohnbevölkerung und Fahrzeugbesatz aus Kapitel 1.1 zusammen, so zeigt sich, dass statistisch gesehen je Haushalt gerundet 1,5 Fahrzeuge "unterzubringen" sind.

Wenn Fahrzeuge auf dem eigenen Grundstück keinen Platz finden, werden sie im öffentlichen Straßenraum abgestellt.

Der Straßenraum ist jedoch nicht dafür vorgesehen, parkende Fahrzeuge aufzunehmen. In der Folge kann dies dazu führen, dass die Verkehrssicherheit nicht gewährleistet ist. So können parkende Fahrzeuge Sichtfelder für Fußgänger einschränken oder auch die Sicht einbiegender Fahrzeuge auf den bevorrechtigten Verkehr nehmen. In Extremfällen wird das Anrücken von Rettungskräften behindert. Aber auch das Anliefern beispielsweise von Baustoffen oder die Warenanlieferung kann gestört werden.

Aus den genannten Gründen ist es von Belang, dass der Verursacher dafür Sorge trägt, Raum für parkende Fahrzeuge auf seinem Grundstück zu schaffen.

Mit der Stellplatzsatzung kann die Gemeinde Hünxe Einfluss auf die auf privatem Grund vorzuhaltenden Stellplätze nehmen. Die gestaltenden Optionen reichen von restriktiv bis vorausschauend.

Ein weiterer Aspekt, der in der Stellplatzsatzung geregelt werden kann, ist die Anzahl der je Wohneinheit vorzuhaltenden Abstellmöglichkeiten für Fahrräder. Über die in Hünxe vorhandenen Fahrräder liegen keine statistischen Daten vor, jedoch ist davon auszugehen, dass nahezu jeder Bürger im Besitz mindestens eines Fahrrades ist.

### 1.3 Gesetzliche Rahmenbedingungen

Im Juli 2018 wurde die Novelle der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen beschlossen. Zum 01. Januar 2019 haben die Kommunen in NRW und damit auch Hünxe "erstmals die Möglichkeit erhalten, eigene Regelungen festzusetzen, wie und in welchem Umfang bei Bauvorhaben Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder geschaffen werden (Quelle: Kommunale Stellplatzsatzungen, Leitfaden zur Musterstellplatzsatzung NRW).

### 1.4 Vorgehensweise

Der private Stellplatzbedarf für Einfamilienhäuser und Mehrfamilienhäuser (Zweck "Wohngebäude") wurde mit Hilfe statistischer Eckdaten aus der Gemeinde Hünxe empirisch ermittelt.

Hierzu wurden die Daten "Kfz-Besitz", Adressen und Einwohnerzahl so miteinander verschnitten, dass unter Wahrung datenschutzrechtlicher Belange Informationen über den Pkw-Besatz in den Hünxer Ortsteilen ermittelt werden konnten.

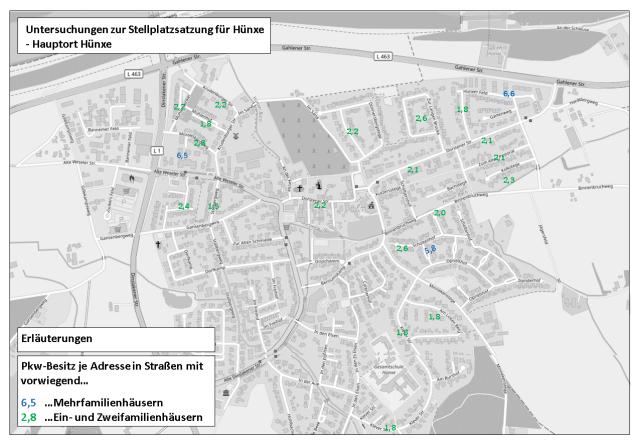


Abbildung 2: Hauptort Hünxe, Pkw-Besatz je Adresse



Abbildung 3: Ortsteil Krudenburg, Pkw-Besatz je Adresse

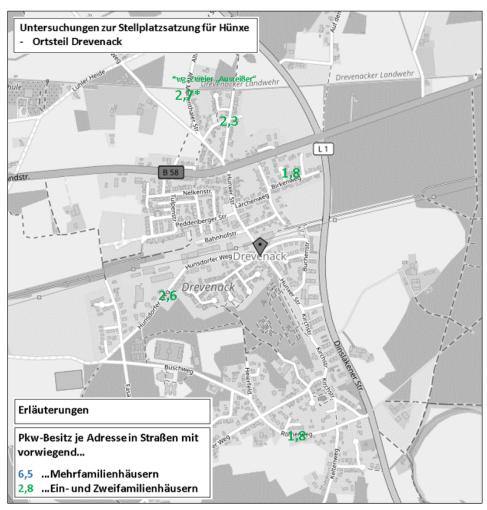


Abbildung 4: Ortsteil Drevenack, Pkw-Besatz je Adresse

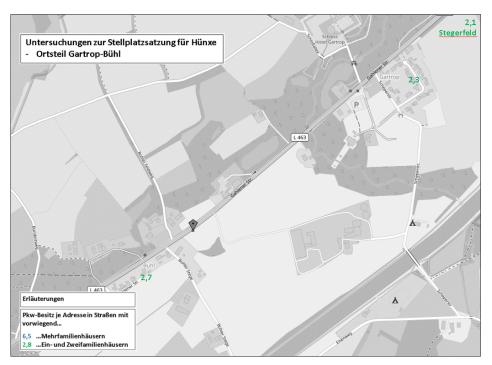


Abbildung 5: Ortsteil Gartrop-Bühl, Pkw-Besatz je Adresse

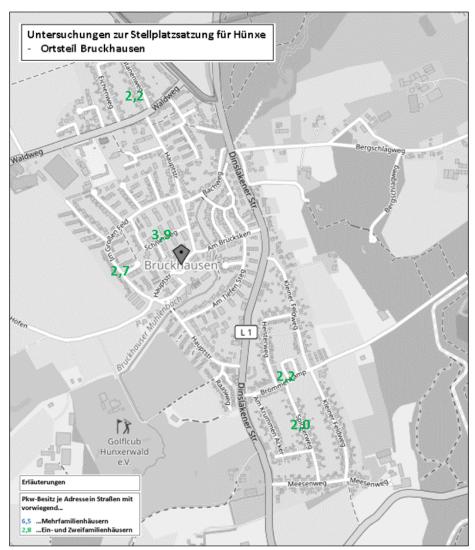


Abbildung 6: Ortsteil Bruckhausen, Pkw-Besatz je Adresse



Abbildung 7: Ortsteil Bucholtwelmen, Pkw-Besatz je Adresse

Als weitere Indikatoren dienen die Altersstruktur und die "Anzahl Pkw je Einwohner". Im Bereich der Wohnnutzung erscheint es als zielführend, für den Bereich der Ein- und Zweifamilienhäuser einen Ansatz von 2 Pkw je Wohneinheit für Neubauten zu fixieren.

Hierbei ist es unter gegebenen Umständen möglich, auch gefangene Stellplätze anzurechnen, z. B. ein Stellplatz in einer Einzelgarage und ein Stellplatz in der Zufahrt zu dieser Garage. Die Zulässigkeit gefangener Stellplätze bei Ein- und Zweifamilienhäusern ist mit dem Kreis Wesel abgestimmt. Begründet wird dies auch mit der flächensparenden Versiegelung (insb. in den Vorgartenflächen).

Im Bereich von Mehrfamilienhäusern wird aufgrund der Ergebnisse der Untersuchungen der oberste Wert aus den Empfehlungen der Musterstellplatzsatzung NRW in Ansatz gebracht. Hier wird demzufolge zu einem Stellplatzschlüssel von 1,5 Pkw je Wohneinheit geraten. Rechnerisch könnte – bezogen auf die in Hünxe beobachteten Verhältnisse - auch ein höherer Wert in Ansatz gebracht werden.

Für Seniorenwohn- und pflegeheime sowie Einrichtungen für die Tagespflege sind Richtzahlen für Bewohner und Mitarbeiter einzuhalten. Hierbei wird unter anderem auf Erfahrungen der Gemeinde Hünxe in der Vergangenheit zurückgegriffen.

Bei allen anderen Nutzungszwecken wurden die Vorschläge der Musterstellplatzordnung NRW gemeinsam mit der Gemeinde Hünxe geprüft und übernommen oder den örtlichen Gegebenheiten angepasst.

# 2 Stellplatzsatzung der Gemeinde Hünxe

Der Rat der Gemeinde Hünxe hat in seiner Sitzung am **28.10.2020** aufgrund der §§ 48 Abs. 3, 86 Abs. 1 Nr. 20, 89 Abs.1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.07.2018 [GV. NRW. 2018, S. 421, geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b)], in Kraft getreten am 15. April 2020) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Geltungsbereich

<sup>1</sup>Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Hünxe. <sup>2</sup>Regelungen in Bebauungsplänen oder sonstigen Satzungen, die von Regelungen dieser Satzung abweichen, bleiben unberührt.

#### § 2 Herstellungspflicht und Begriffe

- (1) <sup>1</sup>Bei der Errichtung, wesentlichen Änderung oder wesentlichen Nutzungsänderung baulicher Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeug oder Fahrrad zu erwarten ist, müssen Stellplätze (notwendige Stellplätze) und Abstellplätze für Fahrräder (notwendige Abstellplätze) hergestellt werden.
- (2) ¹Notwendige Stellplätze und Abstellplätze müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt sein. ²Notwendige Stellplätze können auch in Form von Garagen nachgewiesen werden.

#### § 3 Stellplätze für Menschen mit Behinderungen

(1) <sup>1</sup>Müssen aufgrund von § 48 Abs. 1 S. 1 und 2 BauO NRW 2018 notwendige Stellplätze hergestellt werden, so muss mindestens ein Stellplatz für Personenkraftwagen von Menschen mit Behinderungen hergestellt werden. <sup>2</sup> Stellplätze für Personenkraftwagen für Menschen mit Behinderungen müssen in der Nähe eines Gebäudeeingangs angeordnet und barrierefrei sein. <sup>3</sup> Weitergehende Anforderungen nach diesem Gesetz oder nach Vorschriften aufgrund dieses Gesetzes bleiben unberührt.

#### § 4 Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze

- (1) <sup>1</sup>Die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung und den nachfolgenden Regelungen. <sup>2</sup> In begründeten Ausnahmefällen kann eine Einzelfallberechnung vom Bauherrn vorgelegt oder von der Bauaufsichtsbehörde eingefordert werden.
- (2) <sup>1</sup>Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage nicht aufgeführt ist, richtet sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. <sup>2</sup>Dabei sind die in der Anlage für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Orientierungswerte heranzuziehen.

- (3) <sup>1</sup>Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und notwendigen Fahrradabstellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf, wenn die wechselseitige Benutzung sichergestellt ist. <sup>2</sup>Eine solche wechselseitige Benutzung ist bei öffentlich-rechtlicher Sicherung auch bei der Bestimmung der Anzahl der notwendigen Stellplätze und der notwendigen Fahrradabstellplätze verschiedener Vorhaben in zumutbarer Entfernung zulässig.
- (4) <sup>1</sup>Steht die Gesamtanzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze und Fahrradabstellplätze entsprechend erhöht oder ermäßigt werden.
- (5) <sup>1</sup>Ergeben sich bei der Ermittlung der Zahl der Stellplätze oder der Fahrradabstellplätze Nachkommastellen, ist auf ganze Zahlen ab- oder aufzurunden.
- (6) <sup>1</sup>Bis zu 25 von Hundert der notwendigen Stellplätze können durch die Schaffung von zusätzlichen Fahrradabstellplätzen ersetzt werden. <sup>2</sup>Dabei sind für einen Stellplatz vier Fahrradabstellplätze herzustellen.
- (7) <sup>1</sup>In den Fällen der Absätze 2 bis 4 ist über die Festlegung der Anzahl der notwendigen Stellplätze und der notwendigen Fahrradabstellplätze im Einvernehmen mit der Gemeinde Hünxe zu entscheiden.

#### § 5 Standort, Größe und Beschaffenheit von Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen

- (1) <sup>1</sup>Stellplätze und Fahrradabstellplätze sind auf dem Baugrundstück oder auf einem Grundstück in zumutbarer Entfernung, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist, herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. <sup>2</sup>Zumutbar ist eine fußläufige Entfernung notwendiger Stellplätze zum Baugrundstück von maximal 300 m, bei Wohnungsbauvorhaben von maximal 300 m. <sup>3</sup>Bei notwendigen Fahrradabstellplätzen darf die Entfernung zum Baugrundstück maximal 100 m betragen. <sup>4</sup>Wenn Gründe des Verkehrs dies erfordern, kann im Einzelfall bestimmt werden, dass die Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem anderen Grundstück herzustellen sind.
- (2) <sup>1</sup>Stellplätze müssen so angeordnet und ausgeführt werden, dass ihre Benutzung die Gesundheit nicht schädigt und Lärm oder Gerüche das Arbeiten und Wohnen, die Ruhe und die Erholung in der Umgebung nicht über das zumutbare Maß hinaus stören.
- (3) Stellplätze sind nach der Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten (Sonderbauverordnung SBauVO) vom 02.12.2016 in der jeweils gültigen Fassung herzustellen.
- (4) Fahrradabstellplätze müssen
- 1. von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen/Aufzüge verkehrssicher und leicht erreichbar sein,
- 2. einen sicheren Stand und die Sicherung gegen Diebstahl ermöglichen,
- 3. einzeln leicht zugänglich sein und
- 4. eine Fläche von mindestens 1,5 m² pro Fahrrad zuzüglich der jeweils notwendigen Verkehrsfläche haben.

(5)
Müssen aufgrund von § 48 Abs. 1 BauO NRW notwendige Stellplätze hergestellt werden, so sind bei baulichen Anlagen, bei denen sich ein Stellplatzbedarf größer 5 Stellplätze ergibt, 20 % der Stellplätze, jedoch

 BVS Rödel & Pachan
 ☑ Kirchhoffstraße 80
 47475 Kamp-Lintfort
 ◑ 02842-470388

mindestens zwei Stellplätze mit einer Vorbereitung der Stromleitung oder ein Leerrohr für die Ladung von Elektrofahrzeugen zu versehen.

#### § 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 20 Landesbauordnung NRW handelt, wer entgegen § 2 Abs. 1 die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen oder sonstigen Anlage vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Stellplatzbedarf oder Mehrbedarf an Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen in ausreichender Zahl hergestellt zu haben.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 EUR geahndet werden.

#### § 7 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 15.01.2021 in Kraft.

Hünxe, den 07.01.2021

(Bürgermeister)

#### Anlage:

Richtzahlenliste für Stellplätze und Fahrradstellplätze (Stellplatzschlüssel)

# 3 Stellplatzschlüssel

			Kfz		Fahrrad
1	,	Wohr	ngebäude		
1.1	Ein- und Zweifamilienhäuser <sup>2</sup>	2	Stellpl. je WE		
1.2	Mehrfamilienhäuser (ab 3 WE) <sup>2</sup>	1,5	Stellpl. je WE	2 bis 4	Abstpl. je WE
					Abstpl. je 2-3 Betten,
			Stellpl. je 3-12 Betten,		davon 10%
1.3	Kinder-, Schüler- und Jugendwohnheimer	1	davon 10% Besucheranteil	1	Besucheranteil
1.4	Mehrfamilienhäuser, Altenwohnheime, Seniorenwoh	n- und P	flegeheime, Pflegeeinrichtun	igen, sonst	tige Wohnheime
	Mehrfamilienhäuser (ab 3 WE) mit				
1.4.1	Seniorenwohnungen <sup>3</sup>	1,5	Stellpl. je WE	1 bis 2	Abstpl. je WE
1.4.2	Altenwohnheime, Seniorenwohnheime <sup>3</sup>	1	Stellpl. je WE	1 bis 2	Abstpl. je WE
					Abstpl. je 5-30 Betten,
			Stellpl. je 3-12 Betten,		davon 10%
1.4.3	Seniorenpflegeheime <sup>3</sup>	1	davon 10% Besucheranteil	1	Besucheranteil
			Stellpl. je 3-12 Betten,		
1.4.4	Einrichtungen für die Tagespflege <sup>3</sup>	1	davon 10% Besucheranteil		
			Stellpl. je 2-5 Betten,		Abstpl. Je 1-2 Betten,
			jedoch mind. 2 Stellpl.,		davon 10%
1.5	Studierenden- und sonstige Wohnheime	1	davon 10% Besucheranteil	1	Besucheranteil

	Der Stellplatz- und Abstellbedarf ist in der Regel nach der Nutzfläche zu berechnen; ergibt sich dabei ein offensichtliches Missverhältnis zum
1	tatsächlichen Stellpl.ellplatz- und Abstellbedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zu Grunde zu legen.
	Die Garage muss als Stellplatz genutzt werden. So genannte "gefangene" Stellplätze können angerechnet werden, z.B. ein Stellplatz in einer
2	Einzelgarage und ein Stellplatz in der Zufahrt zu dieser Garage
3	In Nr. 1.4.1 - 1.4.4 werden Stellplätze für Bewohner definiert. Zusätzlich sind die in Kapitel 7.2 - 7.5 geforderten Stellplätze zu errichten

Kfz	Fahrrad

# Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen

					Abstpl. Je 30-40qm
			Stellpl./30qm NUF+VF,		NUF+VF, davon 10%
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1	davon 10% Besucheranteil	1	Besucheranteil
			Stellpl./20-30 qm NUF+VF,		Abstpl. Je 20-30qm
	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-,		davon 10% Besucheranteil		NUF+VF, davon 75%
2.2	Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen o.ä.)	1	(mind.3)	1	Besucheranteil

# 3 Verkaufsstätten

			Stellpl./30-50 qm		Abstpl. Je 30-50qm
			Verkaufsfläche, davon 75%		NUF+VF, davon 75%
3.1	Verkaufsstätten bis 800 qm Verkaufsfläche	1	Besucheranteil	1	Besucheranteil
		l	Stellpl./10-30 qm		Abstpl. Je 40-60qm
			Verkaufsfläche, davon 75%		NUF+VF, davon 75%
3.2	Verkaufsstätten mit mehr als 800 qm Verkaufsfläche	1	Besucheranteil	1	Besucheranteil
			Stellpl./50-100 qm		Abstpl. Je 100-200qm
	Verkaufsstätten mit großen Ausstellungsflächen (z.B.		Verkaufsfläche, davon 75%		NUF+VF, davon 75%
3.3	Autohäuser, Möbelhäuser)	1	Besucheranteil	1	Besucheranteil

### Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen

					Abstpl. Je 10-40qm
			Stellpl. je 5-10 Sitzplätze,		NUF+VF, davon 90%
4.1	Versammlungsstätten	1	davon 90% Besucheranteil	1	Besucheranteil
					Abstpl. je 20-30
	Kirchen und andere Räume, die der				Sitzplätze, davon 90%
4.2	Religionsausübung dienen	1	Stellpl. je 10 Sitzplätze	1	Besucheranteil

Kfz <b>■</b> Fahrrad
----------------------

<b>5</b>					
		Stellpl. je 250 Sportfläche, z Stellpl.je 5-15	usätzlich 1		Abstpl. je 250qm Sportfläche, zusätzlich 1 Abstpl.je 10-20
5.1	Sportplätze	1 Besucherplät:		1	Besucherplätze
		Stellpl. je 50q Hallenfläche,			
		Stellpl.je 15-2	20		Abstpl.je 50qm
5.2	Spiel- und Sporthallen	1 Besucherplät:	ze	1	Hallenfläche
		Stellpl.je 200-	-300qm		Abstpl.je 50-150qm
5.3	Freibäder und Freiluftbäder	1 Grundstücksfl	läche	1	Grundstücksfläche
		Stellpl.je 5-1	0		Abstpl.je 5-10
		Kleiderablage	en, zusätzlich		Kleiderablagen, zusätzlich
		1 Stellpl.je 5-	15		1 Abstpl.je 5-15
5.4	Hallenbäder	1 Besucherplät:	ze	1	Besucherplätze
		Stellpl.je 2-4			Abstpl.je 2-4
5.5	Reitanlagen	1 Pferdeeinstel	lplätze 💮 📗	1	Pferdeeinstellplätze
		Stellpl.je 10-2	20qm		Abstpl.je 10-20qm
		Sportfläche, c	lavon 90%		Sportfläche, davon 90%
5.6	Fitnesscenter	1 Besucherante	eil	1	Besucheranteil
		Stellpl.je Spie	lfeld,		Abstpl.ie Spielfeld,
		zusätzlich 1 S	tellpl.je 5-15		zusätzlich 1 Abstpl.je 20
5.7	Tennisanlagen	1-2 Besucherplät:	ze 1	1 bis 2	Besucherplätze
5.8	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 Stellpl.je 2-5 I	Boote	1	Abstpl.je 2-5 Boote

# 6 Gaststätten und Beherbungsbetriebe

			•		
					Abstpl.6-12qm Gastraum,
			Stellpl.6-12qm Gastraum,		davon 75%
6.1	Gaststätten und gaststättenähnliche Vereinsheime	1	davon 75% Besucheranteil	1	Besucheranteil
					Abstpl.je 8-15 Betten,
			Stellpl.je 2-6 Betten, davon		davon 25%
			75% Besucheranteil, für		Besucheranteil, für
			zugehörigen		zugehörigen
	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere		Restaurationsbetrieb		Restaurationsbetrieb
6.2	Beherbungungsbetriebe	1	. Zuschlag nach Nr. 6.1	1	Zuschlag nach Nr. 6.1
					Abstpl.je 4-8qm
			Stellpl.je 4-8qm Gastraum,		Gastraum, davon 90%
6.3	Tanzlokale, Diskotheken	1	davon 90% Besucheranteil	1	Besucheranteil
					Abstpl.je 5-10 Betten,
			Stellpl.je 8-12 Betten,		davon 25%
6.4	Jugendherbergen	1	davon 25% Besucheranteil	1	Besucheranteil
			Stellpl.je 20-25qm		Abstpl.je 10-20qm
			Nutzungsfläche,		Nutzungsfläche,
6.5	Sonstige Vergnügungsstätten	1	mind.jedoch 3 Stellpl.	1	mind.jedoch 3 Abstpl.

# 7 Krankenhäuser, Kliniken und Pflegeeinrichtungen

			Stellpl.je 2-3 Betten,		Abstpl.je 10-20 Betten,
			zusätzlich Abstellplätze		zusätzlich Abstpl.nach
			nach 2.2, davon 50%		2.2, davon 20%
7.1	Universitätskliniken und Lehrkrankenhäuser	1	Besucheranteil	1	Besucheranteil
	Mehrfamilienhäuser (ab 3 WE) mit	1	Stellpl. je 2-3 Wohnungen für Pflegedienst und		
7.2	Seniorenwohnungen	1	Besucher		

		Kfz	Fahrrad
		Stellpl.je 2-6 Betten,	Abstpl.je 10-20 Betten,
		zusätzlich Abstellplätze	zusätzlich Abstpl.nach
		nach 2.2, davon 50%	2.2, davon 20%
7.3	Altenwohnheim, Seniorenwohnheim	1 Besucheranteil	1 Besucheranteil
		Stellpl.je 2-4 Betten,	Abstpl.je 2-6 Betten,
		zusätzlich Abstellplätze	zusätzlich Abstpl.nach
		nach 2.2, davon 50%	2.2, davon 20%
7.4	Seniorenpflegeheime	1 Besucheranteil	1 Besucheranteil
		Stellpl.je 2-4 Betten,	Abstpl.je 2-6 Betten,
		zusätzlich Abstellplätze	zusätzlich Abstpl.nach
		nach 2.2, davon 50%	2.2, davon 20%
7.5	Einrichtungen für die Tagespflege	1 Besucheranteil	1 Besucheranteil

# 8 Bildungseinrichtungen, Einrichtungen der Jugendförderung

					Abstpl.je 5-15 Kinder,
					jedoch mind.2 Abstpl.,
			Stellpl.je 10-25 Kinder,		davon 50%
8.1	Kindergarten, Kindertageseinrichtungen	1	jedoch mind. 2 Stellpl.	1	Besucheranteil
					Abstpl.je 2-4 Schüler,
					davon 10%
8.2	Grundschulen	1	Stpl.je 20-30 Schüler	1	Besucheranteil
			Stellpl.je 20-30		
			Schüler,zusätzlich 1		Abstpl.je 2-3 Schüler,
	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen,		Stellpl.je 5-10 Schüler über		davon 10%
8.3	Berufsfachschulen	1	18 Jahre	1	Besucheranteil
					Abstpl.je 10-15 Schüler,
					davon 10%
8.4	Förderschulen	1	1 Stellpl.je 10-15 Schüler	1	Besucheranteil

		Kfz	Fahrrad		
			Abstpl.je 2-4 Studierende, davon 20%		
8.5	Fachhochschulen, Hochschulen, Universitäten	1 Stellpl.je 2-10 Studierende	1 Besucheranteil		
		Stellpl.2-10 Teilnehmerplätze, davon	Abstpl.je 3-5 Teilnehmerplätze, davon		
8.6	sonstige Fortbildungseinrichtungen	1 20% Besucheranteil	1 20% Besucheranteil		
		Stellpl.je 100-200gm	Abstpl.je 10-20qm Nutzungsfläche, davon		
8.7	Jugendzentren	1 Nutzungsfläche	1 90% Besucheranteil		

9 Gewerbliche Anlagen

9.1	Handwerks- und Industriebetriebe <sup>1</sup>	1	Stellpl.je 50-70qm Nutzungsfläche oder je drei Beschäftigte, davon 10- 30% Besucheranteil		Abstpl.je 50-70qm Nutzungsfläche oder je drei Beschäftigte, davon 10% Besucheranteil
3.1	Handwerks- and madstrepetriebe	1	Jow besucheranten	<u> </u>	10% Desucheranten
	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und		Stellpl.je 80-100qm Nutzungsfläche oder je drei Beschäftigte, davon 10%		Abstpl.je 70-100qm Nutzungsfläche oder je drei Beschäftigte, davon
9.2	Verkaufsplätze <sup>1</sup>	1	Besucheranteil	1	10% Besucheranteil
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	5-7	Stellpl.je Wartungs- und Reparaturstand	1	Abstpl.je 5-7 Wartungs- und Reparaturstände, mind. 3
9.4	Tankstellen	1-2	Stellpl.; mit Verkaufsstätte zusätzlich Stellpl.nach 3.1		Abstpl.; mit Verkaufsstätte zusätzlich Abstpl.nach 3.1
2.4	Lauracenen	1-7	zusatziitii stelipiiliatii J.1		Lungthi i aci i ar i

Der Stellplatz- und Abstellbedarf ist in der Regel nach der Nutzfläche zu berechnen; ergibt sich dabei ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Stellplatz- und Abstellbedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zu Grunde zu legen.

Kfz	Fahrrad
-----	---------

# 10 Verschiedenes

		Abstpl.je 5-10
		Kleingärten, davon 80%
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stellpl.je 2-4 Kleingärten 1 Besucheranteil
		Abstpl.je 750-1500qm
		Stellpl.je 500-2000qm Grundstücksfläche,
		Grundstücksfläche, jedoch 📗 jedoch mind. 4 Abstpl.je
10.2	Begräbnisstätten (z.B.Friedhöfe)	1 mind. 10 Stellpl. 1 Eingang
		Abstpl.je 3-5
		Stellpl.je 3-5 Sonnenbänke, Sonnenbänke, jedoch
		jedoch mind.2 Stellpl., mind.2 Abstpl., davon
10.3	Sonnenstudios	1 davon 90% Besucheranteil 1 90% Besucheranteil
		Stellpl.je 5-7 Abstpl.je 5-7
		Waschmaschinen, jedoch Waschmaschinen, jedoch
		mind.2 Stellpl., davon 90% mind.2 Abstpl., davon
10.4	Waschsalons	1 Besucheranteil 1 90% Besucheranteil
		Abstpl.je 75-100qm
		Stellpl.je 150-250qm Ausstellungsfläche,
		Ausstellungsfläche, davon mind.5 Abstpl.,davon 80%
10.5	Museen und Ausstellungsgebäude	3 80% Besucheranteil 1 Besucheranteil

#### Verwendete Abkürzungen

Abstpl.	Abstellplatz für Fahrräder
NUF	Nutzungsfläche nach DIN 277 (2016-01)
Stellpl.	Stellplatz für Kraftfahrzeuge
NUF+VF	Nutzungsfläche und Verkehrsfläche gemäß DIN 277 (2016-01)
WE	Wohneinheit
WF	Wohnfläche gemäß der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung - WoFlV) vom 25.11.2003 (BGBI

# 4 Anhang

### Beispiel für die Auswertungen zum Stellplatzbedarf

		-	-					
Gebietstyp	Abschnitt	EW	Adr		Pkw			Alter AVG
EFH	Krudenburger Straße	64	-	-	+			43,2
EFH	Mühlenwinkel	89	_	<del></del>	_	2,2	<u> </u>	<del> </del>
EFH	Mühlenhof	59	_	<del></del>	_			<del></del>
EFH .	Mössenbergweg	53	_	<del></del>	_			
EFH	Pömpers Feld	95	_		_			
EFH	Stallbergweg	86	-					· ·
EFH	Hünxer Feld	80	_	<del></del>		-		
EFH	Donnersbergstege	229	_	<del> </del>		<del></del>		
EFH	Zum Alten Pastorat	65	-	<del></del>	_	<del></del>	0,54	
EFH	Kolkstege	28	-	-/-	_	2,3		46,5
EFH	Dorstener Str. 48-68	60	_			2,8		
EFH	Binnenbruchweg	23	_		_	-		· ·
EFH	Scholtenhof Rest	131	39	<del></del>				
EFH	Klever Straße	127	_	<del></del>	_	1,8	0,54	
EFH	Am Licken Berg	86	_		_	1,8		46,9
EFH	Zur langen Brücke	168	_		_			· ·
MFH	Mössenbergweg	43	_	-	+			· ·
MFH	Hünxer Feld	138	_			-		<u> </u>
MFH	Scholtenhof 11, 13, 14, 16	26	_	<del></del>	_			
MFH/Zentrale Lage	Dorstener Str. 28-46a	106	_	<del> </del>	56	2,2	0,53	40,6
MFH/Zentrale Lage	Dorstener Str. 1-24	62	16	3,9	33	2,1	0,53	45,8
I Wassa Karalanda wa								
Hünxe Krudenburg								
Gebietstyp	Abschnitt	_	_	<del>-</del>	_	<del></del>	<del>-</del>	Alter AVG
EFH	Rosenweg	41	-	<del> </del>	+		0,61	46,9
EFH	Fliederweg	14	-	1				
EFH	Lippeweg	25	_		_			
Zentrale Lage Dorfkern	Dorfstraße 1-16	46	_	<del></del>	_	<del></del>		
EFH	Dorfstraße >16	89	-		_	<del></del>		
EFH	Feldmark	79	29	2,7	55	1,9	0,70	49,5
Hünxe Drevenack								
Gebietstyp	Abschnitt	EW	Adr	EW/Adr	Pkw	Pkw/Adr	Pkw/FW	Alter AVG
Misch	Alte Marienthaler Straße	101	27	3,7	72	2,7	0,71	40,4
EFH	Zur Alten Schule	76	27	2,8	62	2,3	0,82	46,3
EFH	Birkenweg	79	30	2,6	55	1,8	0,70	49,5
EFH, Höfe	Römerweg	48	18	2,7	33	1,8	0,69	50,7
EFH, Höfe	Hunsdorfer Weg	159	38	4,2	97	2,6	0,61	44,9
2111, 11012	nansaoner vveg	100	30	7,2		2,0	0,01	77,2
Hünxe Gartrop-Bühl								
Gebietstyp	Abschnitt	EW	Adr	FW /Adr	Phw	Plew /Δdr	Pleo /FW	Alter AVG
EFH	Scheperstraße	87	24	3,6	55	2,3	0,63	42,6
EFH	Stegerfeld	167	49	3,4	105	2,1	0,63	42,8
EFH	Riedgarten	35	9	3,4	24	2,7	0,69	44,5
	Medgarten	33	-	2,2	24	2,1	0,03	44,0
Hünxe Bruckhausen								
Gebietstyp	Abschnitt	EW	Adr	EW/Adr	Pkw	Pkw/Adr	Pkw/EW	Alter AVG
EFH	Platanenweg	91	29	3,1	65	2,2	0,71	51,0
EFH / MFH	Schillerweg	223	26	8,6	102	3,9	0,46	35,5
EFH	Im Großen Feld	215	39	5,5	107	2,7	0,50	42,9
EFH	Spickerweg	100	34	2,9	67	2,0	0,67	49,5
EFH / MFH	Brömmenkamp	96	20	4,8	_	2,2	0,46	45,2
Hünxe Bucholtwelmen								
Hünxe Bucholtwelmen  Gebietstyp	Abschnitt	EW	Adr	EW/Adr	Pkw	Pkw/Adr	Pkw/EW	Alter AVG